

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-029/06
HA	

Dezernat: II

Amt: 39

Termin der Tagung: 25.10.2006

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Beigeordnetenkonferenz		☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.10.2006	☒ Hauptausschuss	18.10.2006
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.10.2006
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Aufhebung der Fleischhygienegebührensatzung vom 03.02.2003

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygienegebührensatzung) vom 03.02.2003 aufzuheben.

In Vertretung

Kelch
Beigeordneter

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Fleischhygienegebührensatzung regelte bislang die Gebührentatbestände, welche in der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg nicht enthalten waren.

Mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 18. Juli 2006 (GVBl. II S. 288) wurden alle Tatbestände, welche bisher in der Fleischhygienegebührensatzung der Stadt Cottbus geregelt waren, nun in die Gebührenordnung des Landes aufgenommen. Die festgelegte Gebührenhöhe der Gebührenordnung des Landes beinhaltet mit ihren von - bis Spannen unsere derzeit in der Fleischhygienegebührensatzung festgelegte Gebührenhöhe.

Es gilt somit die Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 17. Dezember 2001 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gebühren ändern sich jedoch nicht, da auch weiterhin die Festlegung der Gebührenhöhe entsprechend der bisherigen Satzung erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten: